

NEUFASSUNG

Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudien- gang Germanistik an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – FPO MA Germ – Vom 30. September 2025

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 i. V. m. Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 88 Abs. 9, Art. 90 Abs. 1 Satz 2 und Art. 96 Abs. 3 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (**BayHIG**) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die FAU folgende Fachstudien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Zugangskommission zum Masterstudiengang	1
§ 3 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zugangsvoraussetzungen	1
§ 4 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen	2
§ 5 Studienbeginn	3
§ 6 Fachmodule	3
§ 7 Extradisziplinäre Module	3
§ 8 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften	4
Anlage 1: Studienverlaufsplan M.A. Germanistik – Vollzeit	5
Anlage 2: Studienverlaufsplan M.A. Germanistik – Teilzeit	7

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den forschungsorientierten konsekutiven Masterstudiengang Germanistik mit dem Abschlussziel des „Master of Arts (M.A.)“ ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der FAU – **ABMStPO/Phil** – in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zugangskommission zum Masterstudiengang

Abweichend von § 15 Abs. 2 Sätzen 1 bis 3 **ABMStPO/Phil** besteht die Zugangskommission zum Masterstudiengang Germanistik aus vier Mitgliedern der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie: einer Professorin bzw. einem Professor als der bzw. dem Vorsitzenden, einer weiteren Professorin bzw. einem weiteren Professor und zwei hauptberuflich im Sinne des Art. 53 Abs. 4 **BayHIG** im Dienst der Universität stehenden wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 3 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Fachspezifischer Abschluss i. S. d. § 36 Abs. 1 Nr. 1 **ABMStPO/Phil** ist der Abschluss in einem Ein-Fach- oder Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der Germanistik sowie eines Studiengangs für das Lehramt an Gymnasien oder Realschulen im Fach

Deutsch. ²Als fachverwandte bzw. nicht wesentlich unterschiedliche Abschlüsse im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 **ABMStPO/Phil** werden Abschlüsse anderer kultur- und geisteswissenschaftlicher Studiengänge anerkannt, wenn das Studium literatur- und/oder sprachwissenschaftliche Schwerpunkte im Umfang von insgesamt mindestens 70 ECTS-Punkten zum Gegenstand hatte.

(2) Gemäß Abs. 2 Satz 6 Nr. 2 **Anlage 1 ABMStPO/Phil** ist mit den Bewerbungsunterlagen zusätzlich der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau C 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen (insbesondere Goethe-Zertifikat C2: GDS oder telc Deutsch C 2) oder ein vergleichbarer Nachweis zu erbringen.

(3) ¹Für Bewerberinnen und Bewerber mit einer Gesamtnote des fachspezifischen Abschlusses bzw. im Falle des § 36 Abs. 4 **ABMStPO/Phil** einem Durchschnitt der bisherigen Leistungen in einem fachspezifischen Studiengang von 2,51 bis 3,00 und Bewerberinnen und Bewerber mit fachverwandten bzw. nicht wesentlich unterschiedlichen Abschlüssen im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 **ABMStPO/Phil** mit einer Note von 1,00 bis 3,00 findet ein Auswahlgespräch statt. ²Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber, denen nicht bereits im Rahmen der Vorauswahl direkter Zugang zum Studiengang nach Abs. 5 Satz 2 **Anlage 1 ABMStPO/Phil** gewährt werden kann, werden nicht zur zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens zugelassen und erhalten einen mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid. ³Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzt und zu erwarten ist, dass sie bzw. er in einem stärker forschungsorientierten Studium selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten versteht. ⁴Im Auswahlgespräch wird die Bewerberin bzw. der Bewerber auf Basis folgender Kriterien und Gewichtung beurteilt:

1. Fachterminologische Sicherheit (20 %),
2. Qualität des methodischen, theoretischen und historischen Grundlagenwissens (20 %),
3. Vorhandensein von Erfahrungen im wissenschaftlichen Arbeiten (20 %),
4. Fähigkeit, ein wissenschaftliches Erkenntnisinteresse zu formulieren (40 %).

§ 4 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen

(1) Das Studium kann in den Schwerpunkten „Germanistische Linguistik“, „Neuere deutsche Literaturwissenschaft“ und „Germanistische Mediävistik“ durchgeführt werden.

(2) ¹Das Studium besteht aus einem Pflichtbereich im Umfang von 100 ECTS und einem Freien Bereich im Umfang von 20 ECTS. ²Im Freien Bereich können sowohl germanistische Fachmodule, germanistische Lektüre-(Selbststudiums-)module als auch extradisziplinäre Module gewählt werden.

(3) ¹Das Profilmodul, das Oberseminar/Kolloquium und das Abschlussmodul müssen demselben Teilfach zugehören und bilden den Schwerpunkt. ²Der gewählte Schwerpunkt wird im Abschlusszeugnis ausgewiesen.

(4) Umfang und Gliederung des Masterstudiengangs Germanistik sowie Art und Umfang der Prüfungen bestimmen sich nach **Anlage 1** (Vollzeit) bzw. **Anlage 2** (Teilzeit).

§ 5 Studienbeginn

Das Masterstudium der Germanistik kann jeweils zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 6 Fachmodule

(1) ¹Im Bereich Fachmodule erweitern und vertiefen die Studierenden an exemplarischen Gegenständen ihr Fachwissen in Bezug auf Methoden, Theorien und Praxis der germanistischen Sprach- und Literaturwissenschaft sowie ihre wissenschaftliche Methodenkompetenz. ²Die wählbaren Lehrveranstaltungen ermöglichen eine gezielte Spezialisierung und Vertiefung in den drei germanistischen Teilgebieten Sprachwissenschaft, Mediävistik und Neuere deutsche Literaturwissenschaft. ³Die Gegenstände der Lehrveranstaltungen entstammen der gesamten Bandbreite der germanistischen Fachdisziplin: sie behandeln eine spezifische Problemstellung oder ein historisch, soziokulturell oder regional spezifisches Phänomen aus dem Bereich der deutschen Sprache und Literatur unter Berücksichtigung einer oder mehrerer der sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlichen Methoden und Theorien ihrer Analyse.

(2) ¹Die Studierenden erwerben neben fachspezifischen Kompetenzen wie der Fähigkeit, spezielle literatur- und sprachwissenschaftliche Methoden und Ansätze anzuwenden und zu verfolgen, auch allgemeine Kompetenzen wie die Fähigkeit, fachwissenschaftliche Texte zu analysieren, fachliche Probleme zu formulieren und in Diskussionen zu lösen, Wissen zu diskursivieren und eine Fragestellung eigenständig wissenschaftlich zu erarbeiten. ²Die Prüfungsgegenstände liegen im Umfeld der jeweiligen Lehrveranstaltungsthematiken und werden von den Studierenden in Absprache mit den Prüfenden entwickelt. ³Die spezifischen Qualifikationsziele und Prüfungsgegenstände sind abhängig vom jeweils gewählten Modul und der jeweils einschlägigen Modulbeschreibung zu entnehmen.

§ 7 Extradisziplinäre Module

(1) ¹In den extradisziplinären Modulen sind jeweils Module im Umfang von 10 ECTS-Punkten zu belegen. ²Wählbar sind Module aller Fächer der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie, mit Ausnahme der Psychologie; Schlüsselqualifikationen und/oder das Angebot des Sprachenzentrums zählen nicht dazu. ³§ 6 Abs. 3 Satz 3 **ABMStPO/Phil** ist zu beachten und gilt entsprechend für Module auf Masterniveau, die bereits an anderer Stelle Eingang in die Masterprüfung finden.

(2) ¹Das übergeordnete Qualifikationsziel der extradisziplinären Module liegt in der Vermittlung und dem Nachweis der Fähigkeit, die zu dem eigenen Fachgebiet gehörenden Debatten in einen größeren fachübergreifenden Kontext einzuordnen, auf ihre Tragfähigkeit zu überprüfen und ihnen gegenüber eine eigene Stellung zu beziehen. ²Darüber hinaus wird damit ein methodologisches Qualifikationsziel verfolgt, indem differente Arbeitsweisen geschult und eine Reflexion über die Methodenunterschiede in verschiedenen Disziplinen angestoßen werden. ³Zugleich bieten die extradisziplinären Module die Möglichkeit einer zusätzlichen fachlichen oder inhaltlichen Schwerpunktsetzung und Profilbildung. ⁴Die spezifischen Qualifikationsziele und Prüfungsgegenstände sind abhängig vom jeweils gewählten Modul und der jeweils einschlägigen **(Fach-)Studien- und Prüfungsordnung** bzw. der jeweiligen Modulbeschreibung zu entnehmen.

(3) ¹Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul vermittelten Kompetenzen nach Abs. 2 und sind der jeweils einschlägigen **(Fach-)Prüfungsordnung** bzw. dem Modulkatalog des Faches, aus dem das Modul gewählt wird, zu entnehmen. ²Der jeweils maßgebliche Modulkatalog wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekanntgemacht.

(4) ¹Die wählbaren Module setzen sich in der Regel aus Vorlesungen, Seminaren und Übungen im Gesamtumfang von 4 SWS zusammen. ²Die genaue Zusammensetzung ist abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der von der bzw. dem Studierenden gewählten Module und dem Modulkatalog des Faches, aus dem das Modul gewählt wird, zu entnehmen.

§ 8 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Fachstudien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2025/2026 aufnehmen werden. ³Sie gilt ebenso für diejenigen Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits nach der Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Germanistik an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – **FPOGerm** – vom 8. Juni 2010 in der in der Fassung vom 13. Januar 2021 oder in der Fassung vom 23. März 2023 studieren. ⁴Studierende, die nach der **FPOGerm** vom 8. Juni 2010 in der Fassung vom 10. Juni 2020 oder in der Fassung vom 13. Februar 2018 studieren, beenden ihr Studium nach der bisher für sie geltenden Fassung der **FPOGerm**.

(2) ¹Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Germanistik an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – **FPOGerm** – vom 8. Juni 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. März 2023, tritt mit Wirkung zum 30. September 2029 außer Kraft. ²Prüfungen nach der in Satz 1 genannten Satzung werden letztmals im Sommersemester 2029 angeboten.

Anlage 1: Studienverlaufsplan M.A. Germanistik – Vollzeit

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹⁾				Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1	2	3	4		
Pflichtbereich												
Fachmodule gemäß § 6												
Fachmodul I ²⁾	Masterseminar				2	10	7				Referat mit Hausarbeit (20-25 S.) (0%+100%)	1
	Übung/Kolleg		(2)		(2)		3					
Fachmodul II ²⁾	Masterseminar				2	10	7				Wissenschaftliche Präsentation (ca. 30 Min.)	1
	Übung/Kolleg		(2)		(2)		3					
Fachmodul III	Masterseminar				2	10		7			Referat mit Hausarbeit (20-25 S.) (0%+100%)	1
	Übung/Kolleg		(2)		(2)			3				
Profilbereich (gem. § 4 Abs. 2)												
Profilmodul Germanistische Linguistik ³⁾	Masterseminar				2	(10)			7		Referat mit Hausarbeit (20-25 Seiten) (0%+100 %)	1
	Übung/Kolleg		(2)		(2)				3			
Profilmodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft ³⁾	Masterseminar				2	(10)			7		Referat mit Hausarbeit (20-25 Seiten) (0%+100 %)	1
	Übung/Kolleg		(2)		(2)				3			
Profilmodul Germanistische Mediävistik ³⁾	Masterseminar				2	(10)			7		Referat mit Hausarbeit (20-25 Seiten) (0%+100 %)	1
	Übung/Kolleg		(2)		(2)				3			
Oberseminar/Kolloquium	Oberseminar				2	5			5		Wissenschaftliche Präsentation (ca. 45 Min.)	0
Interdisziplinäre und praktische Module												
Workshop	Workshop				1	5		5			Wissenschaftliche Präsentation (ca. 20 Min.)	0
Projektmodul	Projektmitarbeit/ Praktikum					10		5	5		schriftlicher Bericht (15 Seiten)	0
Extradisziplinäres Modul I	vgl.: § 7 Abs. 4					10			10		vgl.: § 7 Abs. 3	0
Abschlussmodul												
Masterarbeit	Masterarbeit					25				25	Masterarbeit (ca. 70-90 Seiten)	1
Abschlussprüfung	Abschlussprüfung					5				5	Mündliche Prüfung (ca. 30 Min.)	1

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹⁾				Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1	2	3	4		
Freier Bereich (Es sind Module im Umfang von 20 ECTS-Punkten zu belegen)												
Fachmodul IV ⁴⁾	Masterseminar					(10)	7				Wissenschaftliche Präsentation (ca. 30 Min.)	1
	Übung/Kolleg						3					
Fachmodul V	Masterseminar					(10)		7			Wissenschaftliche Präsentation (ca. 30 Min.)	1
	Übung/Kolleg							3				
Lektüremodul I	angeleitetes Selbststudium					(10)	10				schriftlicher Bericht (10 Seiten) <i>oder</i> mündlicher Lektürebericht (ca. 30 Min.) ⁵⁾	1
Lektüremodul II	angeleitetes Selbststudium					(10)		10			schriftlicher Bericht (10 Seiten) <i>oder</i> mündlicher Lektürebericht (ca. 30 Min.) ⁵⁾	1
Extradisziplinäres Modul II	vgl.: § 7 Abs. 4					(10)	10				vgl.: § 7 Abs. 3	1
Extradisziplinäres Modul III	vgl.: § 7 Abs. 4					(10)		10			vgl.: § 7 Abs. 3	1
Summe SWS und ECTS-Punkte:		0	0-12	0	11-31	120	30	30	30	30		
		11-43										

- 1) Bei der angegebenen Verteilung handelt es sich um eine Empfehlung.
- 2) Es wird empfohlen, mit den Modulen des ersten Semesters zwei verschiedene Teilfächer der Germanistik abzudecken.
- 3) Es ist eines der Profilmodule zu wählen, womit gleichzeitig der Schwerpunkt des Studiums festgelegt wird.
- 4) Wenn die Fachmodule I und II aus demselben Teilfach gewählt werden, muss das Fachmodul IV einem anderen Teilfach angehören.
- 5) Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von der konkreten Ausgestaltung des angeleiteten Selbststudiums und mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer abzustimmen.

Anlage 2: Studienverlaufsplan M.A. Germanistik – Teilzeit

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹⁾								Art und Umfang der Prüfung	Fak- tor Mo- dul- note	
		V	Ü	P	S		1	2	3	4	5	6	7	8			
Pflichtbereich																	
Fachmodule gemäß § 6																	
Fachmodul I ²⁾	Masterseminar				2	10	7									Referat mit Hausarbeit (20-25 S.) (0%+100%)	1
	Übung/Kolleg		(2)		(2)		3										
Fachmodul II ²⁾	Masterseminar				2	10		7								Wissenschaftliche Präsentation (ca. 30 Min.)	1
	Übung/Kolleg		(2)		(2)			3									
Fachmodul III	Masterseminar				2	10			7							Referat mit Hausarbeit (20-25 S.) (0%+100%)	1
	Übung/Kolleg		(2)		(2)			3									
Profilbereich (gem. FPO § 4 Abs. 2)																	
Profilmodul Germanistische Linguistik ³⁾	Masterseminar				2	(10)						7				Referat mit Hausarbeit (20-25 Seiten) (0% + 100 %)	1
	Übung/Kolleg		(2)		(2)							3					
Profilmodul Neuere deutsche Literatur- wissenschaft ³⁾	Masterseminar				2	(10)						7				Referat mit Hausarbeit (20-25 Seiten) (0% + 100 %)	1
	Übung/Kolleg		(2)		(2)							3					
Profilmodul Germanistische Mediävistik ³⁾	Masterseminar				2	(10)						7				Referat mit Hausarbeit (20-25 Seiten) (0% + 100 %)	1
	Übung/Kolleg		(2)		(2)							3					
Oberseminar/ Kolloquium	Oberseminar				2	5							5			Wissenschaftliche Präsentation (ca. 45 Min.)	0
Interdisziplinäre und praktische Module																	
Workshop	Workshop				1	5					5					Wissenschaftliche Präsentation (ca. 20 Min.)	0
Projektmodul	Projektmitarbeit/ Praktikum					10				5	5					schriftlicher Bericht (15 Seiten)	0
Extradisziplinäres Modul I	vgl.: § 7 Abs. 4					10						10				vgl.: § 7 Abs. 3	0

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹⁾								Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modul-note	
		V	Ü	P	S		1	2	3	4	5	6	7	8			
Abschlussmodul																	
Masterarbeit	Masterarbeit					25								15	10	Masterarbeit (ca. 70-90 Seiten)	1
Abschlussprüfung	Abschlussprüfung					5								5	Mündliche Prüfung (ca. 30 Min.)	1	
Freier Bereich (Es sind Module im Umfang von 20 ECTS-Punkten zu belegen)⁵⁾																	
Fachmodul IV ⁴⁾	Masterseminar					(10)	7									Wissenschaftliche Präsentation (ca. 30 Min.)	1
	Übung/Kolleg						3										
Fachmodul V	Masterseminar					(10)			7							Wissenschaftliche Präsentation (ca. 30 Min.)	1
	Übung/Kolleg								3								
Lektüremodul I	angeleitetes Selbststudium					(10)	5	5								schriftlicher Bericht (10 Seiten) <i>oder</i> mündlicher Lektürebericht (ca. 30 Min.) ⁶⁾	1
Lektüremodul II	angeleitetes Selbststudium					(10)			5	5						schriftlicher Bericht (10 Seiten) <i>oder</i> mündlicher Lektürebericht (ca. 30 Min.) ⁶⁾	1
Extradisziplinäres Modul II	vgl.: § 7 Abs. 4					(10)		10								vgl.: § 7 Abs. 3	1
Extradisziplinäres Modul III	vgl.: § 7 Abs. 4					(10)				10						vgl.: § 7 Abs. 3	1
Summe SWS und ECTS-Punkte:		0	0 - 12	0	11 - 31	120	15 ₅₎	15 ₅₎	15 ₅₎	15 ₅₎	15	15	15	15			
		11-43															

- 1) Bei der angegebenen Verteilung handelt es sich um eine Empfehlung.
- 2) Es wird empfohlen, mit den Modulen Fachmodul I und Fachmodul II zwei verschiedene Teilfächer der Germanistik abzudecken.
- 3) Es ist eines der Profilmodule zu wählen, womit gleichzeitig der Schwerpunkt des Studiums festgelegt wird.
- 4) Wenn die Fachmodule I und II aus demselben Teilfach gewählt werden, muss das Fachmodul IV einem anderen Teilfach angehören.
- 5) Bei der Wahl der Module Lektüremodul I und Lektüremodul II beträgt der Workload pro Semester insgesamt 15 ECTS-Punkte. Alternativ kann auch freiwillig eine andere Modulkombination gewählt werden.
- 6) Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von der konkreten Ausgestaltung des angeleiteten Selbststudiums und mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer abzustimmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU am 17. September 2025, und der Genehmigung durch den Präsidenten oder seiner Stellvertretung vom 30. September 2025
Erlangen, den 30. September 2025
FAU

gez.

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger, Präsident

Diese Satzung wurde am 30. September 2025 digital auf der Internetseite <https://www.fau.de/fau/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/> amtlich veröffentlicht. Eine mit Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk versehene Ausfertigung der Satzung wurde am 30. September 2025 in der im Referat L 1 der Zentralen Universitätsverwaltung, Wöhrmühle 2, Zimmer Nr. 00.009 niedergelegt und liegt zur Einsicht während der Dienststunden bereit.
Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2025